

An die Herren Pfarrer
und die Verantwortlichen
in der Seelsorge

5. April 2022

Diese Anordnung gilt ab dem 5. April 2022

Anordnungen zur Feier der Liturgie in Zeiten von Corona im Bistum Mainz

Auch wenn es staatlicherseits keine Vorgaben für die Feier der Gottesdienste mehr gibt, ist die Kirche weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb bedarf die Feier von öffentlichen Gottesdiensten weiterhin unserer besonderen Sorgfalt. Wir setzen hier auf die Eigenverantwortung der Entscheidungsträger in den Pfarreien.

Diese Anordnung gilt auch für Taufen, Trauungen, Erstkommunionfeiern, Firmgottesdienste, Trauergottesdienste, Wallfahrtsgottesdienste und Gottesdienste von Ordensgemeinschaften.

Wenn die jeweils örtlich zuständigen Behörden zusätzliche Regelungen zu Gottesdiensten erlassen, die über die Regelungen dieser Anordnung hinausgehen, dann müssen diese behördlichen Regeln befolgt werden.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter diesen genannten Bedingungen – zu den angesetzten Eucharistiefiern eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentliche Gottesdienste feiern wollen. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken. Wenn Priester als Gottesdienstvertretung in eine Pfarrei kommen, gelten für diese die gleichen Regeln.

1. Um ein Ansteckungsrisiko an SARS-CoV-2 durch Aerosole zu vermindern, ist es auch weiterhin erforderlich, im Kirchenraum einen ausreichenden Luftaustausch sicherzustellen. Dies kann in den Kirchen in der Regel durch Stoßlüften mit weit geöffnete Fenster/Türen erfolgen. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens hängt z.B. von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen ab.
2. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber), dem ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
3. Während des ganzen Gottesdienstes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ebenso müssen alle Gottesdienstteilnehmenden beim Betreten und Verlassen der Kirche, sowie beim Gang zur Kommunion, eine medizinische Maske tragen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Sängerinnen und Sänger, während diese ihren Dienst ausüben. Nur zum Kommunionempfang darf die medizinische Maske kurz abgenommen werden. Bei Gottesdiensten besteht keine Abstandspflicht. Wo Abstände gewahrt werden können, vermutlich vor allem bei Werktagsgottesdiensten, besteht keine Maskenpflicht am Platz.
4. An den Eingängen sollten die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.
5. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen (Maske tragen und Zutrittsverbot bei Symptome einer Atemwegserkrankung) anzubringen.
6. Bitte achten Sie auf einen verantwortungsbewussten Einsatz von Gemeindegesang in geschlossenen Räumen. Er sollte weiterhin reduziert eingesetzt werden und vor allem durch den Einsatz von Kehrversen erfolgen. Auch das Singen nur der Refrains oder weniger Strophen durch die Gemeinde ist möglich. Ist die Kirche nicht voll besetzt und es können Abstände eingehalten werden, kann auch ein großzügiger Einsatz von Gemeindegesang erfolgen. Eine Einzelstimme, eine Musikgruppe oder ein Chor kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Wenn Gottesdienste in geschlossenen Räumen durch Musikgruppen mit Blasinstrumenten oder Chöre mitgestaltet oder Gemeindegesang erfolgt, ist für einen ausreichenden Luftaustausch¹ besondere Sorge zu tragen. Beim Einsatz von Chören und Musikgruppen gelten folgende Mindestabstände:

Gesang / Instrumente

1,5 Meter zwischen den Musikern/Musikleitung und zur Gemeinde. Wenn innerhalb des Ensembles alle Personen einen tagesaktuellen Test nachweisen können, kann zwischen den Musikern der Abstand reduziert werden.

¹ Ein ausreichender Luftaustausch kann durch dauerhaftes/regelmäßiges Querlüften der Räumlichkeiten, z.B. durch weit geöffnete Türen und Fenster, oder eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter sichergestellt werden.

Für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils sollen folgende Regeln gelten:

7. Bei der Vorbereitung von Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße in der Sakristei ist auf ausreichende Hygiene zu achten. Die Hostienschalen für die Gemeinde bleiben bis zur Kommunionsspendung mit der Palla durchgängig bedeckt.
8. Die Gaben können von den Messdienern zum Altar gebracht werden. Hierfür tragen sie eine medizinische Gesichtsmaske. Die Hostienschale und die Gefäße für Wein und Wasser müssen abgedeckt sein.
9. Auf Körperkontakt beim Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
10. Wer die Kommunion spendet, desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der hl. Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen in der Regel 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen
11. Alle Kommunionsspender tragen eine FFP-2-Maske. Zwischen Kommunionsspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
12. Kelchkommunion kann in der Eucharistiefeier nicht stattfinden.
13. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei muss sich der Kommunionsspender vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände desinfizieren. Der Kommunionsspender trägt eine FFP-2-Maske. Eine Pflicht zur Spendung der Mundkommunion besteht in der jetzigen Situation nicht.
Bei der Messfeier im außerordentlichen Ritus kann die Mundkommunion auch während der Feier gespendet werden. Dabei muss sich der Kommunionsspender vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände desinfizieren. Bei der Spendung der Mundkommunion ist eine FFP-2-Maske zu tragen.
14. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
15. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
16. Beichten sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.

Empfehlungen für die Feier der Sakramente

Der besonderen Beachtung bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind und bei denen kein Abstand gehalten werden kann. Bitte informieren Sie alle Beteiligten frühzeitig über die Regelungen für Gottesdienste und für die Riten.

Feier der Taufe

Taufritus

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/ Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Zum Übergießen des Täuflings muss ein Taufgefäß verwendet werden.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, trägt der Priester/Diakon dazu eine FFP-2-Maske.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus ist in der Tauffeier ergänzend möglich. Der Priester/Diakon trägt dazu eine FFP-2-Maske.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

Feier der Trauung

Empfang des Brautpaares am Portal

Das Brautpaar kann für den ganzen Gottesdienst von der Maskenpflicht befreit werden. Beim gemeinsamen Einzug ist auf ausreichende Abstände der liturgischen Dienste zum Brautpaar zu achten.

Trauung

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes spricht der Priester/Diakon im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander die rechte Hand. Anschließend legt der Priester/Diakon die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Dabei trägt er eine FFP2-Maske.

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe und der Trauungssegen erfolgen unter Wahrung eines ausreichenden Abstandes zwischen Priester/Diakon und Brautpaar. Kann kein ausreichender Abstand eingehalten werden, trägt der Priester/Diakon eine FFP2-Maske.

Feier der Firmung

Gang zur Firmung

Der Firmspender steht an einer markierten Stelle vor dem Altar. Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber treten, gemeinsam mit Ihrem Firmpatin bzw. Firmpaten, einzeln zur Firmspendung an eine eigene festgelegte Stelle, sodass sie von dort einen Mindestabstand von 1,5 m zum und Firmspender einhalten. Beim Gang zum Altar tragen sie eine medizinische Gesichtsmaske. Diese kann abgenommen werden, wenn die markierte Stelle erreicht ist.

Spendung der Firmung

Der Firmspender desinfiziert sich vor der ersten Spendung den Firmungen einmalig die Hände. Er spricht aus der Entfernung von 1,5 m: „N. sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“ Der Firmling antwortet darauf mit „Amen“. Danach tritt der Firmspender, eine FFP2-Maske tragend, schweigend zum Firmling und zeichnet ihm mit dem Daumen ein Kreuz mit Chrisam auf die Stirn. Danach tritt der Firmspender wieder auf die Markierung in 1,5 m Abstand und spricht: „Der Friede sei mit dir“.

Krankenkommunion sowie Krankensalbung

Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst und alle seelsorgerischen Tätigkeiten, für die eine körperliche Nähe unabdingbar ist, ist einer Atemschutzmaske im Standard FFP-2 zu tragen.

Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine Unterweisung erhalten haben und über geeignete Schutzausrüstung verfügen. Für Rückfragen hierzu melden Sie sich bitte im Seelsorgedezernat.